

EU-Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* und Handelskommissar *Maros Šefčovič* haben betont, dass die mit US-Präsident *Donald Trump* getroffene Zoll- und Handels-Vereinbarung Stabilität bringe (vgl. EU-Kommission – Vertretung in Deutschland, PM vom 28.7.2025, zu den genauen Modalitäten vgl. auch die PM vom 29.7.2025). *Von der Leyen* sagte nach dem Gespräch: „Der Deal schafft Gewissheit in unsicheren Zeiten“ und Stabilität und Vorhersehbarkeit für Bürger sowie Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks. „Nur wenige Wochen nach dem NATO-Gipfel ist dies der zweite Baustein, der die transatlantische Partnerschaft bekräftigt.“ Kommissar *Šefčovič* sprach bei einer Pressekonferenz in Brüssel von einem Durchbruch, der die Tür zur strategischen Zusammenarbeit öffne. Der laut US-Präsident *Donald Trump* „größte aller Deals“ im Zollstreit mit der EU ist in Deutschland hingegen auf ein geteiltes Echo gestoßen (vgl. hierzu insgesamt Bankenverband, Meldung vom 28.7.2025): Bundeskanzler *Friedrich Merz* begrüßte die Einigung, mit der es gelungen sei, „einen Handelskonflikt abzuwenden“. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) wertete das Übereinkommen indes als einen unzureichenden Kompromiss, der ein fatales Signal an die eng verflochtene Wirtschaft auf beiden Seiten des Atlantiks sende. Die EU nehme schmerzhaft Zölle in Kauf, denn auch ein Satz von 15 % werde immense negative Auswirkungen haben. Die Wirtschaftsweisse *Ulrike Malmendier* sagte, Zölle in Höhe von 15 % seien eine „ungeheure Belastung für die Wirtschaft, nicht nur hier, sondern auch in den USA“. Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) sprach ebenfalls von einem schmerzhaften Kompromiss. „Jedes Prozent Zoll ist ein Prozent zu viel. Der Zollaufschlag bedeutet für viele unserer Händler eine existenzielle Bedrohung“, mahnte BGA-Präsident *Dirk Jandura*.



Uta Wichering,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### BGH: PAYBACK

Bei der Publikumswerbung mit Werbegaben ist die Wertgrenze für geringwertige Kleinigkeiten im Sinn des § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Fall 2 HWG für Heilmittel, insbesondere Medizinprodukte, bei 1 € zu ziehen (für verschreibungspflichtige Arzneimittel vor dem Inkrafttreten des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 HWG vgl. BGH, Urteil vom 8. Mai 2013 – I ZR 98/12, GRUR 2013, 1264 [juris Rn. 20] = WRP 2013, 1587 – RezeptBonus; Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – I ZR 213/13, GRUR 2015, 813 [juris Rn. 21] = WRP 2015, 966 – Fahrdienst zur Augenklinik).

BGH, Urteil vom 17.7.2025 – I ZR 43/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Arzneimittel-Check

Die in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG in der bis zum 14. Dezember 2020 geltenden Fassung vorgesehene Erstreckung der arzneimittelrechtlichen Preisbindung auf Versandapotheken, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, ist im Verhältnis zu jenen als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 34 AEUV unanwendbar (Anschluss an EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – C-148/15, GRUR 2016, 1312 = WRP 2017, 36 – Deutsche Parkinson Vereinigung).

BGH, Urteil vom 17.7.2025 – I ZR 74/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Zur Haftung eines abberufenen Geschäftsführers (hier: wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch Betreiben eines Schneeballsystems)

Zur Haftung eines abberufenen Geschäftsführers wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung durch Betreiben eines Schneeballsystems

digung durch Betreiben eines Schneeballsystems.

BGH, Urteil vom 8.7.2025 – II ZR 165/23

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Messung eines Mehrheitsbeschlusses der Teilhaber einer Gemeinschaft nach Bruchteilen am Maßstab der in § 745 Abs. 1 und Abs. 3 BGB festgelegten Grenzen

Ein Mehrheitsbeschluss der Teilhaber einer Gemeinschaft nach Bruchteilen ist am Maßstab der in § 745 Abs. 1 und Abs. 3 BGB festgelegten Grenzen zu messen. Ein danach wirksamer Mehrheitsbeschluss unterliegt bei unveränderter Sachlage keiner Billigkeitskontrolle nach § 745 Abs. 2 BGB.

BGH, Urteil vom 29.4.2025 – II ZR 47/24

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: „9-Monats-Business-Mentoring Programm Finanzielle Fitness“

Zum (persönlichen) Anwendungsbereich des FernUSG sowie zum Rückzahlungsanspruch bei Coaching- oder Mentoring-Verträgen.

BGH, Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24

(Redaktioneller Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### BGH: Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung in Neuwagenkaufverträgen mit Verbrauchern im Fernabsatz

a) Ein Unternehmer, der beim Abschluss eines Fernabsatzvertrags mit einem Verbraucher eine von der Musterwiderrufsbelehrung in Teilen abweichende Widerrufsbelehrung verwendet, muss dort nicht seine Telefaxnummer mitteilen, wenn er in der Widerrufsbelehrung als Kommunikationsmittel beispielhaft seine Postanschrift und die E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, über die der Verbraucher schnell mit ihm in Kontakt treten und ef-

fizient kommunizieren kann (Fortführung von BGH, Beschluss vom 25. Februar 2025 – VIII ZR 143/24, NJW 2025, 1268 Rn. 6 ff., 16 ff. [zur Telefonnummer des Unternehmers]).

b) Ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher würde von der rechtzeitigen Ausübung des Widerrufs selbst im Falle einer Unrichtigkeit oder Nichterreichbarkeit der im Impressum der Internetseite des Unternehmers angegebenen Telefaxnummer nicht abgehalten, wenn in der Widerrufsbelehrung beispielhaft sowohl die Postanschrift als auch die E-Mail-Adresse des Unternehmers mitgeteilt sind.

c) Dem Anlaufen der Widerrufsfrist steht es – jedenfalls im Anwendungsbereich der Verbraucherrechtlinie – nicht entgegen, wenn die Widerrufsbelehrung das Bestehen eines Widerrufsrechts (abstrakt) an die Verbrauchereigenschaft des Käufers und die ausschließliche Verwendung von Fernkommunikationsmitteln knüpft. Der Unternehmer ist nicht gehalten, den Verbraucher konkret einzelfallbezogen über das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen eines Widerrufsrechts bei ihm zu belehren (Bestätigung von Senatsbeschluss vom 25. Februar 2025 – VIII ZR 143/24, aaO Rn. 29; im Anschluss an BGH, Urteil vom 9. November 2011 – I ZR 123/10, NJW 2012, 1814 Rn. 27).  
d) Es hindert das Anlaufen der Widerrufsfrist auch nicht, wenn der Unternehmer in der Widerrufsbelehrung dem Verbraucher zwar mitgeteilt hat, er habe die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, entgegen Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 EGBGB jedoch keine – zumindest schätzungsweise – Angaben zu den Kosten der Rücksendung gemacht hat (Bestätigung von Senatsbeschluss vom 25. Februar 2025 – VIII ZR 143/24, aaO Rn. 28).

BGH, Beschluss vom 22.7.2025 – VIII ZR 5/25

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1793-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)